

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1910)  
**Heft:** 105

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

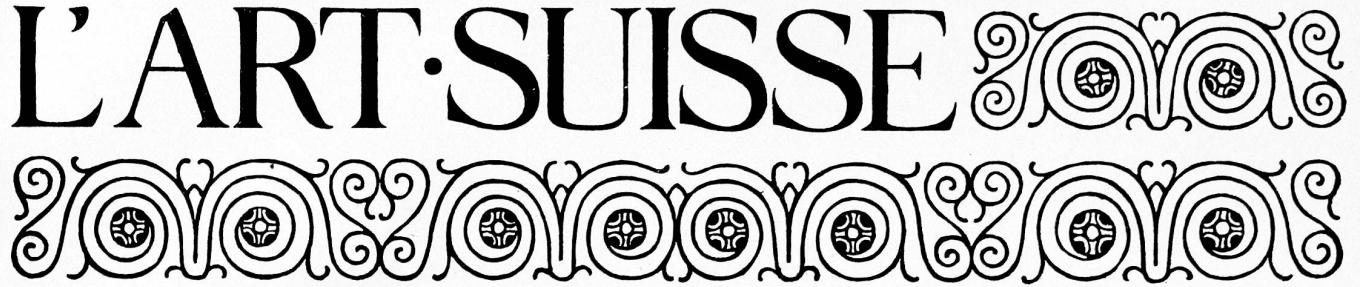
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE



MONATSSCHRIFT \* REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-  
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,  
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ  
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET  
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND  
RÉSPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL  
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Dezember 1910.

Nº 105.

1er décembre 1910.

Preis der Nummer ..... 25 Cts.  
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr ..... 5 Fr.

Prix du numéro ..... 25 cent.  
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an ..... 5 frs.

## INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen der Sektionen. — Replik auf die Antwort des Bundesrates. — Um den Telegraphenwettbewerb. — Warnung! — Ueber die Aufnahme von Ausländern in unsere Gesellschaft. — Mitgliederverzeichnis. — Bibliographie. — Inserate.

## SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications des Sections. — Réplique à la réponse du Conseil fédéral. — Autoar du concours du monument des télégraphes. — Attention! — A propos de l'admission des étrangers dans notre Société. — Annonces.

## MITTEILUNGEN DER SEKTIONEN

### Sektion Zürich.

Die Regierung des Kantons Zürich hat auf Ansuchen der dortigen Sektion der G. S. M. B. & A. ihre jährliche Kunstsubvention von 1000 Franken auf 1500 Franken erhöht.

### Replik auf die Antwort des Bundesrates.

Wie wir schon in der letzten Nummer der „Schweizer-Kunst“ ankündigten, beantworten wir heute den Entschied des Bundesrates betreffend unsere Protesteingabe in Sachen des Telegraphendenkmals.

In erster Linie bedauern wir die Art der Erledigung unseres Protestes durch den Bundesrat, welcher seinen Entschied von den Aussagen der gegnerischen Partei ausschliesslich abhängig machte, d. h. vom Präsidenten der von uns angegriffenen Jury. Denn der Bundesrat hat das Programm nicht bloss promulgirt, sondern er ist auch dessen Garant und daher für dessen Anwendung seiner Bestimmungen sowohl der Jury, wie auch den Wettbewerbern gegenüber verantwortlich. Da unserer Ansicht nach das Programm in offensichtlicher Weise vergewaltigt wurde, können wir uns nicht erklären, wie der Bundesrat dazu gelangte, die Juryentscheide nicht abzulehnen.

Die Ansicht des Bundesrates, welche auch die des Jurypräsidenten ist, nämlich dass, dem Wortlaut des Art. 11 des Programmes entsprechend, die Jury das Recht gehabt hätte, die Beschlüsse welche sie fasste, zu proklamieren, ist schwer aufrecht zu erhalten, denn ein Wettbewerbeprogramm ist ein Vertrag zwischen Auslober und Wettbewerber, und wenn er einmal als solcher besteht, so ist es unzulässig, durch die Interpretation eines einzigen Artikels nachträglich die Garantien aller übrigen aufzuheben.

Wenn man übrigens den Art. 11 in dieser weitgehenden Weise zu deuten sich erlaubte, warum wandte man dann diese Deutung nicht auch auf den Art. 15 an, welcher die Ausstellung der Entwürfe regelt und an den sich nun nachträglich sowohl der Bundesrat wie der Jurypräsident klammern, um ihre Entscheide zu rechtfertigen?

In seiner Antwort legt uns der Bundesrat nahe, die Empfindlichkeit der Unionstaaten, welche die Mitglieder der Jury vorschlagen, zu schonen. Das ist schön und recht, aber es durfte nicht zum Nachteil von 80 Künstlern geschehen, welche ihrerseits den Bestimmungen, die das Programm ihnen auferlegte, nachgekommen sind, und zwar mit einem grossen Aufwand von Arbeit, Auslagen und Zeit. Es handelt sich hier einfach um eine Frage der Billigkeit, welche entschieden eine andere, als die uns heute vorgeschlagene Lösung verlangt.

Wir glauben ja gerne, dass es dem Bundesrat daran gelegen war, die künstlerische Ueberzeugung der Jury